



Postanschrift: Stadt Baesweiler · Postfach 11 80 · 52490 Baesweiler  
Ministerium für Wirtschaft, Industrie,  
Klimaschutz und Energie des Landes  
Nordrhein-Westfalen

Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf

(Abgabe über das Beteiligungsportal NRW)

### **3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für eine nachhaltigere Flächenentwicklung – Beteiligung gemäß § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 13 Landesplanungsgesetzes (LPIG) Nordrhein-Westfalen**

#### **hier: Stellungnahme der Stadt Baesweiler in der zweiten Beteiligung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der zweiten Beteiligung nimmt die Stadt Baesweiler wie folgt Stellung. Die Stellungnahme beschränkt sich auf für die Stadt Baesweiler als Kommune wichtige geänderte Festlegungen.

Änderungen und Ergänzungen gegenüber der Stellungnahme vom 16.06.2025 sind kursiv geschrieben.

#### **A. Ziel 2-4: Die Möglichkeit der moderaten, bedarfsgerechten an die vorhandene Siedlungsstruktur und Infrastruktur angepassten Weiterentwicklung von kleineren Ortsteilen im Freiraum**

*Ziel 2-4 wird auch in der Neufassung sehr begrüßt.* Bezüglich der Erläuterung, dass sicherzustellen sei, dass „das Wachstum solcher Ortsteile für sich betrachtet und in der Summe hinsichtlich der Inanspruchnahme von Freiflächen erheblich unter der Entwicklung der im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche bleibt.“, ist jedoch anzumerken, dass diese Anforderung über einen sehr langen Zeitraum betrachtet werden muss. D.h. wenn die ASB-Reserven einer Kommune bereits - wie regionalplanerisch vorgesehen - genutzt wurden, sollte dies die Entwicklung kleinerer Ortsteile nicht jahrelang behindern.

*Insbesondere die Klarstellung, dass eine von einem anderen Ortsteil mitgenutzte Infrastruktur ebenfalls zur vorhandenen Infrastruktur zählt, ist zu begrüßen.*



## **B. Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung**

Die Begünstigung von Brachflächen in Ziel 6.1-1 sollte inhaltlich auch auf Abgrabungsflächen für eine spätere Nutzung ausgeweitet werden, da hierdurch die Chance besteht, z.B. GIB-Flex-Flächen in Abgrabungsbereichen zu verorten, um damit die (spätere) Inanspruchnahme anderer Freiraumbereiche, insbesondere durch Abgrabung unbeeinflusste Flächen für die Landwirtschaft, zu vermeiden.

*Leider wurde die Anregung, Abgrabungsflächen in die Brachflächendefinition einzubeziehen, nicht aufgegriffen. Das zukünftig vorgesehene bauleitplanerische Scoping hinsichtlich der tatsächlichen Nutzbarkeit der Flächen wird begrüßt. Ein Tausch von mit erheblichen Restriktionen behafteter Flächen (in Ausnahmefällen) gegen andere mit weniger Restriktionen behafteter Flächen wäre zu begrüßen, wenn diese Flächen einer naturnahen Nutzung, wie Wald zugeführt werden. Damit wäre auch keine Neudarstellung von Flächen verbunden.*

## **C. Grundsatz 6.1-2 Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“**

*Grundsatz 6.1-2 wird auch in der Neufassung begrüßt. Insbesondere die Abwägung zwischen flächensparender Flächenentwicklung und nachhaltiger Stadt- und Gemeindeentwicklung (z.B. Klima-, Starkregen- und Hitzeresilienz, hohe Lebens- und Aufenthaltsqualität, qualitätsvoller Städtebau) ist vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung von großer Bedeutung für die aktuelle und zukünftige Planungspraxis.*

Diesen Anforderungen ist auch durch entsprechende, nicht zu restriktive ASB-Reserven in den Regionalplänen Rechnung zu tragen. Heutige Ansprüche an qualitätvolle Gebietsentwicklung (Klimaschutz, Nachhaltigkeit) erfordern gerade auch bei der Umsetzung einer hoher Siedlungsdichte entsprechende Freiräume und Flächen (z.B. für Grünstrukturen zwischen hoch verdichteten Bereichen, Rückhalte- und Versickerungsanlagen, Baumrigolen und Grünbeete im Straßenraum).

*Die geplante stärkere Einbeziehung der Kommunen in Lösungen zur effizienteren und sparsameren Flächennutzung ist vor diesem Hintergrund zu begrüßen.*

## **D. Grundsatz 6.1-10 Spielräume für die Bauleitplanung**

*Grundsatz 6.1-10 ist auch in der Neufassung zu begrüßen. Zusätzlich würde eine ergänzende Konkretisierung von Entwicklungshemmnissen, die nicht auf Reserveflächen angerechnet werden (analog zum Regionalplanentwurf der Bezirksregierung Köln) hier Klarheit und Einheitlichkeit bringen.*

*Die Klarstellung, dass eine Regionalplanänderung für die Inanspruchnahme von Flächen im Rahmen sogenannter „Flex-Modelle“ nicht erforderlich ist, ist zu begrüßen.*

## **E. Grundsatz 7.5-3 Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume**

Der Grundsatz 7.5-3 darf nicht dazu führen, dass Gemeinden in Regionen mit hohen Bodenwertzahlen keine Entwicklungsmöglichkeiten mehr haben. In diesem Fall sollten die Regionalplanungsbehörden ihre durch die Landesplanung gegebenen Spielräume zu Gunsten der so in ihren Flächenentwicklungen benachteiligten Gemeinden nutzen.



*Der Zusatz hinsichtlich der Maßnahmen des Natur- und Gewässerschutzes sowie der Klimanpassung ist vor dem Hintergrund des Klimawandels sehr zu begrüßen. Die vorgesehene Umsetzung großflächiger Kompensationsmaßnahmen ist immer vor dem Hintergrund konkurrierender, z.B. artenschutzrechtlicher oder landschaftspflegerischer Anforderungen zu beurteilen.*

#### **F. Ziel 10.2 -14 Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

Die Neufassung des Ziels 10.2.-14 mit den entsprechenden Grenzwerten sorgt für Planungssicherheit und ist im Grundsatz begrüßenswert. Dabei sollten jedoch begonnene Bauleitplanverfahren auch rechtssicher beendet werden können. Auch die mögliche Ausweitung der Flächenkulisse auf landwirtschaftliche Kernräume bei Nichterreichen des Ausbaupfads wird begrüßt.

*Die geplante Neuregelung, die landwirtschaftliche Kernräume von der Inanspruchnahme für Freiflächen-Solaranlagen unabhängig vom Stand des Freiflächen-Solarenergieanlagen-Monitorings ausschließt, ist für die betroffenen Gemeinden sehr restriktiv. Die bisher geplante Möglichkeit der Ausweitung der Flächenkulisse auf landwirtschaftliche Kernräume bei Nichterreichen des Ausbaupfads sollte als pragmatischer Planungsansatz wieder in den LEP-Entwurf aufgenommen werden damit auch Gemeinden in landwirtschaftlichen Kernräumen ihren Beitrag zum Erreichen des Ausbaupfads leisten können.*

